

**3. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung über die  
Benutzung der Kindertagesstätten der  
Gemeinde Schmitten**



Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. Seite 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in ihrer Sitzung am **27. Oktober 2021** nachstehende

**3. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung  
über die Benutzung der Kindertagesstätten  
der Gemeinde Schmitten**

beschlossen.

§ 3 Kostenbeitrag erhält folgende neue Fassung:

**„§ 3 Kostenbeitrag“**

Die Kostenbeiträge gelten jeweils für die Einrichtungen, in denen die entsprechende Betreuungszeit auch angeboten wird, da die Öffnungs- und Betreuungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätten unterschiedlich sind.

Die Erziehungsberechtigten müssen gegenüber der Verwaltung 4 Wochen vor Beginn der Betreuung in der Tageseinrichtung rechtsverbindlich erklären, für welche Betreuungszeiten ihr Kind angemeldet ist. Hierfür ist ein Erfassungsbeleg auszufüllen. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe der Betreuungszeiten wird der höchste Kostenbeitrag in der gewählten Einrichtung angesetzt. Sollten die festgelegten Betreuungszeiten nicht eingehalten werden, wird die Verwaltung den nächsthöheren Kostenbeitrag festsetzen.

Die folgenden monatlichen Kostenbeiträge gelten für Kinder über 3 Jahren sowie ein Geschwisterkind über 3 Jahren, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen. Jedes weitere Geschwisterkind über 3 Jahren ist kostenfrei.

Das Verpflegungsentgelt ist in den Kostenbeiträgen nicht enthalten. Kostenbeitrag für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt ohne Mittagstischverpflegung:

Betreuungszeiten	Kostenbeitrag Erstkind ohne Freistellung neu: 1,60 €/h (alt: 1,56 €/h)	Kostenbeitrag Geschwisterkind ohne Freistellung neu: 1,12€/h (alt: 1,09€/h)	Kostenbeitrag Erstkind nach 6 Std. Freistellung	Kostenbeitrag Geschwisterkind nach 6 Std. Freistellung
07.00–13.00 Uhr 6,0 Stunden	211,20 205,90	147,84 143,88	0,00	0,00
07.30 -13.00 Uhr 5,5 Stunden	193,60 188,76	135,52 131,89	0,00	0,00
07.00-15.00 Uhr 8,0 Stunden	281,60 274,56	197,12 191,84	70,40 68,60	49,30 47,90
07.30-15.00 Uhr 7,5 Stunden	264,00 257,40	184,80 179,85	52,80 51,45	37,00 35,90
07.00-16.30 Uhr 9,5 Stunden	334,40 326,04	234,08 227,81	123,20 120,00	86,25 83,80
07.30-16.30 Uhr 9,0 Stunden	316,80 308,88	221,76 215,85	105,60 102,90	73,90 71,85
07.00-17.00 Uhr 10,0 Stunden	352,00 343,20	246,40 239,80	140,80 137,20	98,55 95,80
07.30-17.00 Uhr 9,5 Stunden	334,40 326,04	234,08 227,81	123,20 120,00	86,25 83,80

Folgende monatliche Kostenbeiträge gelten für Kinder unter 3 Jahren ohne Mittagstischverpflegung. Eine Geschwisterermäßigung erfolgt nicht.

Betreuungszeiten	Kostenbeitrag Erstkind neu: 2,92 €/h (alt: 2,85€/h)
07.00–13.00 Uhr 6 Stunden	385,40 376,20
07.30 -13.00 Uhr 5,5 Stunden	353,30 344,85
07.00-15.00 Uhr 8,0 Stunden	513,90 501,60
07.30-15.00 Uhr 7,5 Stunden	481,80 470,25
07.00-16.30 Uhr 9,5 Stunden	610,30 595,65
07.30 – 16.30 Uhr 9 Stunden	578,15 564,30
07.00 – 17.00 Uhr 10 Stunden	642,40 627,00
07.30 – 17.00 Uhr 9,5 Stunden	610,30 595,65

Die Betreuungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren ändern sich ab dem Monat in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Für begründete Notfälle kann eine zeitlich befristete Zukaufstunde, innerhalb der Öffnungszeiten einer Einrichtung, gebucht werden. Der Kostenbeitrag hierfür beläuft sich auf **5,40 €** und wird zusätzlich zum monatlichen Kostenbeitrag per Kostenbescheid nachträglich erhoben.

Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Verbleibt ein Kind durch Gründe, welche die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit hinaus in der Kindertagesstätte, so sind zusätzliche Gebühren zu zahlen.

Die Gebühren werden im Einzelfall festgesetzt, sie betragen jedoch mindestens für Kinder aller Altersgruppen **15,00 Euro** je angefangene halbe Stunde.

Eine Ferienbetreuung (Betreuung in einer anderen Tageseinrichtung der Gemeinde Schmitten während der Ferienschließung der regulär betreuenden Einrichtung) kann nur auf Antrag erfolgen und ist zusätzlich zum Kostenbeitrag kostenpflichtig. Dies kann nur in Anspruch genommen werden, sofern Plätze vorhanden sind. Die Kosten hierfür setzt der Gemeindevorstand fest. Sie werden durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegeben. Auf eine Ferienbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2022** in Kraft. Die bisherige Satzungsregelung tritt außer Kraft.“

Schmitten, den 28. Oktober 2021

Der Gemeindevorstand  
Julia Krügers  
Bürgermeisterin

DS